

**Entschädigung der  
ehrenamtlichen Mitglieder des  
Berufsbildungsausschusses und  
der Prüfungsausschüsse für die  
Prüfung zum anerkannten  
Fortbildungsabschluss  
„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und  
Berufsförderung“  
(Entschädigung-gFAB)**

**Bekanntmachung  
des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)  
vom 31. Juli 2019, VI4/33377/2019**

Aufgrund von § 77 Abs. 3 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert, und § 2 Abs. 8 PO-GFABPrV der Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 3. August 2017 (PO-GFABPrV) setzt das Zentrum Bayern Familie und Soziales als zuständige Stelle mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 24. Juli 2019 und nach Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Entschädigung fest für

- Mitglieder des **Berufsbildungsausschusses** (§ 77 Abs. 3 Satz 2 BBiG)
- Mitglieder der **Prüfungsausschüsse** (§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG, § 2 Abs. 8 PO-gFABPrV)

**1. Allgemeine Festlegungen**

1.1. Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der Nummern 2, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Entschädigungsregelung erfüllt sind und soweit eine Entschädigung hierfür nicht von anderer Seite gewährt wird.

1.2. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der Nummer 2, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Entschädigungsregelung erfüllt sind und soweit eine Entschädigung hierfür nicht von anderer Seite gewährt wird.

**2. Entschädigung für Fahrkosten, Übernachtungskosten und bare Auslagen**

Notwendige Fahrkosten werden ersetzt. Erstattet werden bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die entstandenen notwendigen Fahrtkosten unter Ausnutzen möglicher Fahrpreisermäßigungen, belegt durch Fahrschein oder Fahrkostenbescheinigung. Für Fahrten mit der Deutschen Bahn oder vergleichbaren privaten Anbietern werden nur die Fahrtkosten für die Benutzung der zweiten Klasse erstattet. Diese sind ebenfalls zu belegen.

Für die Benutzung von Kraftfahrzeugen wird eine Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer in Höhe von 0,30 Euro gezahlt.

Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

Bare Auslagen, die durch die Tätigkeit entstehen (z. B. Parkgebühren, Porto), können auf Antrag erstattet werden. Sie sind durch Belege nachzuweisen.

**Entschädigung für Zeitversäumnis**

**2.1. Sitzungsvergütung**

Die Ausschussmitglieder erhalten bei Sitzungen, für die ihnen keine Prüfungsvergütung nach Nummer 2.2 zusteht, eine Sitzungsvergütung. Sie beträgt bei einer Abwesenheitsdauer von der Woh-

nung beziehungsweise vom Arbeitsplatz, sofern die Reise an der Dienststelle angetreten oder beendet wurde, je Sitzungstag bei

bis zu 5 Stunden 13 Euro

über 5 Stunden 21 Euro

Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten eine Sitzungsvergütung nur, wenn

1. diese Aufgabe nicht im Rahmen eines Hauptamtes ausgeübt wird bzw. nicht ins Hauptamt übertragen werden kann und
2. sie für diese ehrenamtliche Tätigkeit im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden (zum Beispiel durch Ermäßigung der Lehrverpflichtung, ersatzlosen Ausfall von Lehrverpflichtungen, sonstigen Entlastungen von Dienstaufgaben).

Eine entsprechende Erklärung ist vom Ausschussmitglied abzugeben.

## 2.2. Prüfungsvergütung

### 2.2.1. Schriftliche Prüfungsaufgabe

2.2.1.1 Für die Ausarbeitung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag 80 Euro

2.2.1.2 Für die Begutachtung und Zweitbegutachtung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe 8 Euro

### 2.2.2. Projektarbeit

Für die Begutachtung und Mitbegutachtung der praxisbezogenen Projektarbeit je Projektarbeit 10 Euro

### 2.2.3. Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch (mündliche Prüfung)

2.2.3.1. Der Prüfungsausschuss erhält für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung 7,50 Euro/Prüfling

2.2.3.2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für seine Leitungsfunktion zusätzlich zu der Prüfungsvergütung nach Nummer 2.2.3.1 2 Euro/Prüfling

2.2.3.3. Vorbereitungs- und Beratungszeiten bleiben unberücksichtigt.

2.2.3.4. Würde die Prüfungsvergütung nach den Nummern 2.2.3.1. bis 2.2.3.2. zusammen für einen Tag nicht die Sitzungsvergütung nach Nummer 2.1 erreichen, wird eine Mindestentschädigung in Höhe der Sitzungsvergütung gewährt.

### 2.2.4. Vergütungen für Hilfstätigkeiten bei Prüfungen

2.2.4.1. für die gesamte Verwaltungstätigkeit einschließlich Schriftführung 3,10 Euro/Prüfling

2.2.4.2. für die Aufsichtsführung mit Weisungs- und Entscheidungsbefugnis bei der schriftlichen Aufsichtsprüfung 6,20 Euro/60 Minuten

## 2.3. Entschädigung für Verdienstaufschlag oder notwendige Stellvertretungskosten

Weist ein Mitglied des Berufsbildungsausschusses Verdienstaufschlag oder notwendige Stellvertretungskosten nach, so wird ihm hierfür neben der Sitzungsvergütung eine Entschädigung gezahlt. Diese richtet sich bei unselbstständiger Tätigkeit nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst des Mitglieds des Berufsbildungsausschusses einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit kann jedoch höchstens eine Entschädigung für Verdienstaufschlag in sinnvoller Anwendung des § 18 des Justizvergütungs-

und Entschädigungsgesetzes gewährt werden. Als versäumt gilt die Zeit, während der das Mitglied seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Tätigkeit im Ausschuss nicht nachgehen kann.

Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

### **3. Antragstellung**

Die Entschädigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, zu richten. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Reise beziehungsweise nach Beendigung der Prüfung schriftlich bei der zuständigen Stelle eingegangen ist.

### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Dr. K o l l m e r, Präsident

StAnz Nr. 33/2019